

FAQ zum Umgang mit dem angeordneten Betretungsverbot für Kinder der ev. Kitas in der EKHN

Stand:06.05.2020 grün hinterlegt

Die FAQ-Liste ist in Kategorien unterteilt, die den verschiedenen Arbeitspaketen entsprechen. Alle Ergänzungen zum letzten Rundschreiben sind grün hinterlegt.

Personalmanagement

1. Unterweisung und Einsatz von Mitarbeitenden

Grundsätzlich gilt:

- das Ansteckungsrisiko mit Covid 19 in Kindertagesstätten wird dadurch minimiert, dass wir grundsätzlich davon ausgehen, mit gesunden Menschen zu arbeiten (Kinder mit Krankheitssymptomen fallen in Hessen nach der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus und in RLP nach der 4. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz unter das Betretungsverbot)
- der Träger unterweist und informiert alle Mitarbeitenden über die Maßnahmen zur weiteren Minimierung des Infektionsrisikos, Zugehörigkeit zu Risikogruppen und die Schutz- und Hygieneregeln.
- Es ist hierfür ausreichend, wenn der Träger den Mitarbeitenden die Materialien aus dem Trägerrundschreiben Nr. 15 oder Auszüge aus anderen schon veröffentlichten Materialien zur Verfügung stellt oder sie in einer Mitarbeitendensitzung persönlich darüber informiert. Der Träger kann diese Aufgabe auch an die Leitung delegieren.
- Der Träger erstellt in Absprache mit der Leitung und dem/der Sicherheitsbeauftragten der Einrichtung die Gefährdungsbeurteilung bzw. ergänzt sie um die Arbeit unter Corona-Bedingungen. Es gibt eine Gefährdungsbeurteilung pro angestellte Berufsgruppe (Erzieher*innen, Hauswirtschafter*innen, Reinigung, Hausmeister – nicht für jede*n einzelne*n Mitarbeiter*in). Entsprechende Vorlagen (siehe auch Anhang im Trägerrundschreiben Nr. 16 oder auf der Homepage der BGW „online Gefährdungsbeurteilung erstellen“ unter: https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz/Gefahrungsbeurteilung/Corona/Corona-Gefahrungsbeurteilung_node.html) können für die jeweilige Einrichtung individua-

lisiert werden. Bei auftretenden Fragen hierzu, entnehmen Sie dem Kontaktdatenblatt, aus dem Informationsschreiben für Träger von Kindertagesstätten des Referates Personalrecht vom 28.04.2020, die für Sie zuständigen Ansprechpartner.

2. Wer stellt fest, wer zur Risikogruppe gehört und wie die Mitarbeitenden in der Arbeit eingesetzt werden können?

Der BAD orientiert sich bei der Einschätzung der Risikogruppen auf folgende Veröffentlichung:

- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
- verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- Gefährdungsbeurteilung und Einschätzung erfolgt seitens des Arbeitsgebers aufgrund der Arbeitsplatzbeschaffenheit
- in Absprache mit den zur Risikogruppe gehörenden Mitarbeitenden entscheidet der Träger, wie und wo die Arbeitsleistung erbracht wird. Er tut dies nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung seiner Fürsorgepflicht.
- Die EKHN empfiehlt pauschal Mitarbeitende im Alter von über 60 Jahren und anderen zur Risikogruppe zugehörigen Mitarbeitenden nach Möglichkeit im Home-Office einzusetzen, aber unter Beachtung der oben genannten Punkte (Unterweisung/Gefährdungsbeurteilung), können Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, selbstverständlich auch in der Notbetreuung eingesetzt werden.
- nur für den Fall, dass Zweifel auf Seiten des Arbeitgebers und des Mitarbeitenden für den Einsatz in der Notbetreuung besteht, ist eine Einschätzung des BADs im Einzelfall notwendig. Eine arbeitsmedizinische Stellungnahme durch den Betriebsärztlichen Dienst wird in diesem Fall durch den Arbeitgeber beauftragt.
Mögliches Anschreiben an den Betriebsärztlichen Dienst: „Bitte um Einschätzung des individuellen und beruflichen Risikos als Risikopatient im Rahmen der COVID-19-Pandemie.“
- Beratung des /der Mitarbeiter*in durch den Betriebsarzt ist jedoch auf Wunsch jederzeit möglich im Rahmen seiner/ihrer Erkrankung hinsichtlich des individuellen und beruflichen Risikos.

- detaillierte Informationen hierzu sind im Informationsschreiben für Träger von Kindertagesstätten des Referates Personalrecht vom 28.04.2020 aufgeführt.

2a. Wie setzen wir Mitarbeitenden in der Notbetreuung ein, die mit Menschen der Risikogruppe in einem Haushalt leben?

- Der Einzelfall ist zu prüfen. Die Meinung der/des jeweils behandelnde*n Ärztin/Arzt, ob ein Einsatz in der Notbetreuung erfolgen kann, sollte eingeholt werden
- Nähere Informationen sind dem Informationsschreiben für Träger von Kindertagesstätten des Referates Personalrecht vom 28.04.2020 zu entnehmen.

3. Wie gestaltet sich die Arbeit in der Kita während des Betretungsverbot für Kinder?

- Zwei bis max. drei Kolleg*innen arbeiten in einem ausreichend großem Gruppenraum an verschiedenen Stellen oder mit ausreichend Abstand zueinander
- die Anzahl der maximal gleichzeitig anwesenden Mitarbeitenden in der Einrichtung entscheidet der Träger. Dabei sind die Risikogruppen und allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen zu beachten
- Die Hauswirtschafts- oder Reinigungskraft arbeitet (alleine) selbstständig in Küche oder für die Grundreinigung von Fenstern und Flächen, die sonst nur in der normalen Schließzeit zu reinigen wären
- Die täglich geleisteten Arbeitsstunden während der Notbetreuung und der mittelbaren pädagogischen Arbeit/Home-Office sowie die dort bearbeiteten Themen/erledigte Aufgaben sind aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren, damit wir auch gegenüber unseren Kooperationspartnern aussagefähig sind und bleiben. Hierbei sind Arbeitsblöcke, wie zum Beispiel Konzeptionsarbeit, Qualitätsentwicklung, Elterngespräche, Dokumentationen etc. mit Angabe der zeitlichen Beanspruchung zu dokumentieren.

4. Welche Aufgaben werden während der Dienstzeit erledigt?

Mitarbeitende, die nicht für die Notbetreuung der Kinder eingesetzt sind, können zum Beispiel folgende Aufgaben, nach Möglichkeit im Home-Office, übernehmen:

- Überarbeitung von Konzeption
- Weiterentwicklung der Qualitätsentwicklung, Prozessbeschreibungen, Auseinandersetzen mit neuen Selbstbewertungsinstrument (Bewertungsbögen QE)

- Vorbereitung von Festen und Gottesdiensten
- Dokumentationen z.B. von Elterngesprächen, Portfolio, Entwicklungsberichte (sensibler Umgang im Rahmen des Datenschutzes)
- Fachartikel lesen

https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/neu_Ideen_und_Themen_fuer_Homeoffice_oder_Dienst_in_der_Kita_ohne_Einsatz_in_der_Notbetreuung_fuer_paedagogische_Fachkraefte_und_Hauswirtschaftskraefte.pdf

5. Was bedeutet „Freistellung von der Kinderbetreuung“?

- Durch das Betretungsverbot für Kinder ändert sich zunächst an der allgemeinen Arbeitsverpflichtung nichts, deshalb wird auch Gehalt gezahlt. Die Arbeitsleistung ist nach den Anweisungen des Trägers und der Leitung auf Basis des Arbeitsvertrages zu erbringen. Es ist in der Kita vor Ort zu prüfen, was anstelle der üblichen Tätigkeiten zu erledigen ist. Das soll möglichst solidarisch untereinander abgestimmt werden.
- Die Notbetreuung ist zunächst sicherzustellen
- Die Gestaltung der Arbeitsaufträge für alle Mitarbeitenden die nicht in die Notfallbetreuung involviert sind, obliegt dem Träger und/oder der Leitung. Hier sollte auch an Online-Formen gedacht werden (Siehe Empfehlungen Pkt. 15)
- Die Arbeitsaufträge werden im Home-Office (siehe Pkt. 2) während der regulären Dienstzeit, adäquat der Stellenbeschreibung, ausgeführt
- Im Rahmen der regulären Dienstzeit ist die Erreichbarkeit aller Mitarbeitenden verbindlich sicherzustellen
- Spezielle Aufträge für die Leitung erfolgen durch den Träger (Direktionsrecht)

6. Wie ist mit genehmigten Urlaub/Zeitausgleich zu verfahren?

- Grundsätzlich ist der bereits genehmigte Urlaub/Zeitausgleich zu nehmen

7. Darf während der Notbetreuungszeit Urlaub/Zeitausgleich beantragt werden?

- Soweit es die dienstlichen Belange zulassen, ist Urlaub/Zeitausgleich zu gewähren

8. Wie ist mit Krankmeldungen umzugehen?

- An der bisherigen Praxis zur Krankmeldung ändert sich durch die derzeitige Situation nichts
- Bestehende Arbeitsunfähigkeiten sowie neu entstehende Arbeitsunfähigkeiten führen zu einem normalen Anspruch auf Lohnfortzahlung und enden dementsprechend wie bisher (Fragen dazu beantwortet gerne die Regionalverwaltung)

9. Wie ist das Vorgehen, wenn Mitarbeitende keine Betreuungsmöglichkeit für die eigenen Kinder und/oder pflegebedürftigen Angehörigen organisieren können?

- Die Kita-Mitarbeitenden zählen zur Gruppe der Funktionsträger*innen. Hier ist entsprechend den allgemeinen Regelungen zu den Funktionsträger*innen zu verfahren und die Kinder ggf. im Rahmen der Notgruppe betreuen zu lassen (siehe Punkt 5).
- In Ausnahmefällen gilt weiterhin: Mitarbeitende, die aufgrund fehlender alternativer Betreuungsmöglichkeiten (Großeltern scheiden aus, die Betreuung in der Notbetreuung ist unbedingt zu prüfen) nicht an ihren Arbeitsplatz zurückkehren können, informieren bitte unmittelbar ihre Vorgesetzten. **Falls die Betreuung nicht anderweitig geregelt werden kann**, besteht im Ausnahmefall die Möglichkeit, beim Träger eine Arbeitsbefreiung über § 53 Abs. 6 KDO hinaus aufgrund vorübergehender Verhinderung für bis zu zehn Tage (bei einer 5-Tage-Woche) zu beantragen. Der Träger prüft den schriftlichen Antrag unter Berücksichtigung individueller Lösungen. Dabei ist zu beachten, dass die Notfallbetreuung weiterhin über die nächsten Wochen solidarisch im Team sichergestellt werden muss, auch über den aktuell bestehenden Bedarf hinaus. Darüber hinaus kann Zeitausgleich (Mehrarbeitsstundenabbau) oder (unbezahlter) Urlaub in Anspruch genommen werden. Auch die Ansammlung von Minusstunden ist möglich. Wir überprüfen diesbezüglich eine Ausdehnung der ohnehin oftmals schon bestehenden Gleit-/Arbeitszeitregelung.

10. Empfehlungen zu Online-Schulungen, e-learning und Schulungs-Tools, Cloud-Lösung, Video-Konferenz

- a) Website für Mitarbeiter zur Einführung in das MS-Office-Paket und sinnvolle PC-Arbeit:
<https://support.office.com/de-at/office-training-center>
<https://mycompetence.de/online-kurse/it-software>

b) e-learning Pädagogik

Begabtenförderung: <http://www.nifbe-training.de/login.php>

<https://www.bildungsserver.de/E-Learning-fuer-fruehpaedagogische-Fachkraefte-4038-de.html#Partizipation>

MINT:

<https://www.haus-der-kleinen-forscher.de/de/fortbildungen/bildungsangebot/online-lernen>

https://www.caritas-campus.de/detail.php?kurs_nr=23220-303

<https://kiport.de/>

<https://b-umf.de/trauma-sensibel/>

c) Anregungen für die Praxis:

https://www.prokitaportal.de/lp1/ga/zauberei.html?gclid=EAlaIQobChMlrqTauYua6AIVibbtCh3zEwZ5EAMYASAAEgL6t_D_BwE

Darüber hinaus empfehlen wir, Zusammenkünfte zu vermeiden und Absprachen entweder in Kleinteams, per Telefon, Videokonferenz oder E-Mail zu treffen. Veranstaltungen jeglicher Art wie Konzeptionstage, Fortbildungen, überregionale Konferenzen, Schulungen, Feste sind vom Veranstalter abzusagen.

11. Was ist mit laufenden Bewerbungsverfahren für neue Mitarbeitende?

- Bewerbungsgespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregelungen stattfinden
- Hospitationen sind aktuell nicht möglich
- Nähere Informationen sind im Rundschreiben vom 28.04.2020 (im Dokument Personalmanagement) aufgeführt

12. Was ist mit kurzfristigen Neuaufnahmen/Eingewöhnungen von Kindern?

- Eingewöhnungen und Neuaufnahmen finden in der Zeit des Betretungsverbotes für Kinder grundsätzlich nicht statt.
- Lediglich Eingewöhnungen von Kindern von Funktionsträger*innen können in Ausnahmefällen stattfinden. Voraussetzung ist ein bestehender Betreuungsvertrag und eine

Eingewöhnung, die das Kindeswohl ausreichend berücksichtigt. Bei Fragen hierzu, sprechen Sie ihre zuständige Fachberatung an.

•

13. Was ist mit aktuellen Neueinstellungen von Kita-Personal?

- Einarbeitungsgespräche mit Leitung können in der Kita stattfinden
- Die Leitungen stellen ein digitales Einarbeitungspaket und weitere Materialien (Brochüren, Konzeption, Leitlinien, QE-Standards, Prozessbeschreibungen, etc.) zusammen, um eine Einarbeitung ggf. im Home-Office zu ermöglichen.

14. Kann der Träger Zeitausgleich anordnen?

- ja, dies fällt unter das Direktionsrecht des Trägers. Es soll flexible und abgestimmte Lösungen geben, beispielsweise 4 Stunden Home-Office und 3 Stunden Zeitausgleich.

15. Wie müssen wir vorgehen, sollte eine Ausgangssperre verhängt werden?

- die Arbeitsplatzbescheinigung wird vom Arbeitgeber nur ausgestellt für Mitarbeitende die im Rahmen der Notfallbetreuung der Kita tätig sind und die Leitungen der Kita.
Siehe Vorlage:

<https://www.ekhn.de/aktuell/detailmagazin/news/arbeitsplatzbescheinigungen-bei-ausgangssperren.html>

- Für alle anderen Mitarbeitenden gilt: Die Arbeitszeit wird dann ausschließlich im Home-Office erbracht

Organisation der (Not-)Betreuung

1. Wie wird die Notbetreuung organisiert?

Hessen: Die **Funktionsträger*innenbescheinigung bzw. der Antrag von berufstätigen Alleinerziehenden (gilt für Hessen)** ist nachzuweisen und der Einzelfall mit Augenmaß und der Nachfrage zu alternativen Betreuungsmöglichkeiten zu prüfen (siehe Anschreiben vom 21.03.2020). Die Betreuung der Kinder von Funktionsträger*innen oder der berufstätigen Alleinerziehenden ist auch über den gebuch-

ten Betreuungsplatz, im Rahmen der Öffnungszeiten, zu ermöglichen. Ein Nachweis des Arbeitgebers über die zwingend erforderliche Tätigkeit und deren Zeitumfang, ist zu erbringen (s. Anlagen).

Das hessische Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt:

Die **Gruppengröße während der Kindernotbetreuung** auf der Grundlage der 2. Corona-BekämpfungsVO sollte so klein wie irgend möglich gehalten werden. Um dieses zu gewährleisten sollten die zu betreuenden Kinder auf sämtliche Räume in der Kita, auch auf die Sonderräume (z.B. Turnraum, Werkraum etc.) soweit vertretbar und organisierbar, in Kleinstgruppen verteilt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder der einzelnen Gruppen räumlich voneinander getrennt werden, insbesondere auch in gemeinschaftlich genutzten Räumen bzw. dem Außengelände. Auch eine Trennung der einzelnen Kinder z.B. beim Toilettengang ist wichtig.

RLP: Die Regelungen zur Notbetreuung sowie die dafür relevanten Berufsgruppen ergeben sich aus den Rundschreiben „Weitergehende Informationen zur Schließung der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 14.03.2020, 18.03.2020, 17.04.2020 und 23.04.2020 „Notbetreuung in Kindertagesstätten“. Des Weiteren weisen wir auf unsere internen Dokumente zum Thema Erläuterung Funktionsgruppenträger*innen und Bestätigung der Notwendigkeit der Notversorgung vom 19.03.2020 hin.

Der Träger ist verpflichtet freitags bis 12:00 Uhr die aktuellen Angaben zur Notbetreuung online zu melden, s. Rundschreiben des Landes vom 19.03.2020 „Notbetreuung in der Kita- Änderung der Meldewege.“

Für RLP gilt auch, dass die regionalen Fachberatungen ebenfalls freitags über den aktuellen Sachstand der Notbetreuung informiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass der Einrichtungsspezifische Sollstellenplan (ESSP) einzuhalten ist, um die Landesförderung nicht zu gefährden. Bei Unsicherheiten in dieser Frage wenden Sie sich bitte an die Hotline des LJA 06131 967 500

Für alle gilt:

- Nach Möglichkeit ist in jeder Kita eine Notbetreuung im Rahmen der Öffnungszeiten sicherzustellen
- Es gibt keine Mindestanzahl der zu betreuenden Kinder
- die Kinder sollen in Gruppen von max. 10 Kindern betreut werden. Bei großem Bedarf sind entsprechend mehrere Notgruppen in getrennten Räumen der Einrichtung zu bilden

den. Falls möglich, sollte in der Kita das gruppenübergreifende Arbeiten vermieden werden (offene Arbeit vermeiden, ebenso die Gruppenmischung). Abweichende Vorgaben zur Gruppengröße des jeweiligen Jugendamtes sind entsprechend zu berücksichtigen/umzusetzen.

- Die gesetzlichen Vorgaben der Personalbemessung sind zu beachten. Vertretungskräfte können nur zur Sicherung der Notbetreuung eingesetzt werden. Dies bedarf jedoch der Absprache mit der jeweiligen Kommune/Kreis bezüglich der entstehenden Mehrkosten, die dann im Rahmen der Betriebskosten abgerechnet werden.
- **Der Dienstplan ist gerecht zu gestalten. Wir empfehlen den Einsatz der Mitarbeitenden, die der Risikogruppe angehören, genau zu prüfen. Bestehen von Seiten des Trägers und der Mitarbeitenden keine Bedenken, können diese unter Beachtung einer ggf. zu ergänzenden Gefährdungsbeurteilung auch in der Notbetreuung eingesetzt werden. Nur im Zweifelsfall ist der BAD hinzuzuziehen.**
- Berufs- und Anerkennungspraktikant*innen/PIA-Auszubildenden können in der Notbetreuung eingesetzt werden,
- **Der Einsatz von FSJler*innen und Praktikanten*innen in der Notbetreuung ist mit dem Anstellungsträger (bspw. Diakonie) zu klären.**
- Beachten Sie chronische Erkrankungen von Kindern und sprechen Sie mit den Eltern über mögliche Risiken
- kann die Verpflegung nicht durch die Hauswirtschaftskräfte in der Kita angeboten werden, sind Alternativen zu prüfen, z.B. gemeinsames Kochen, Essen mitbringen von zu Hause
- die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen sind zu beachten. Weiterführende Informationen sind im Informationsschreiben für Träger von Kindertagesstätten des Referates Personalrecht vom 28.04.2020 aufgeführt.
- gemäß den Vorgaben der Unfallkasse muss in den Kitas selbst kein Mundschutz getragen werden. Bei der Übergabe an den Schleusen ist das Tragen eines Mundschutzes sowohl von Eltern als auch von Erzieherinnen notwendig. Trägervertretungen und weitere externe Besucher*innen müssen auch bei betreten der Kita Mundschutz tragen.
- https://www.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/krisenkommunikation_katastrophen/pandemie/20_infektionen_vorbeugen_tipps_q_infektionsschutz_de_bzga.pdf

2. Welche Personen sind vom Einsatz in der Kita und welche Kinder von der Betreuung in der Notgruppe ausgeschlossen?

Seit dem 10.04.2020 weist das Robert Koch-Institut keine internationalen Risikogebiete oder besonders betroffenen Gebiete in Deutschland mehr aus:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Für **Rheinland Pfalz** gilt gemäß § 6 Abs. 4 der Fünften Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 9. April 2020:

„(4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 10 a sind nicht anwendbar.

<https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf->

Dateien/Corona/200409_5AEnderungsVO_CoBeLVO_002_UntS.pdf

Für **Hessen** gilt gemäß § 2 Abs. 4 und 5 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (mit Anpassung vom 8. April 2020):

Personen, welche die Infektionsschutzkriterien nicht erfüllen, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten. Die Infektionsschutzkriterien sind nicht erfüllt, wenn bei Beschäftigten der KiTa, Kindern und deren Angehörigen des gleichen Hausstandes folgende Kriterien zutreffen:

a) Krankheitssymptome aufweisen oder

b) In Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind (das gilt nicht für Kinder, deren Eltern aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung in Kontakt mit Infizierten stehen) oder

c) sich zuvor in einem Gebiet aufgehalten haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt worden war und ihre Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet oder innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist. Dies gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise.

Für Hessen gilt durch die Zweite Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23.03.2020: Für Personen mit Wohnsitz außerhalb

Hessens, auf die die Voraussetzungen a) bis c) zutreffen, wird ein berufliches Tätigkeits-

verbot auf dem Gebiet des Landes Hessen nach § 31 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes allgemein angeordnet.

Eltern, die ihre Kinder, in die Betreuung der Kita oder Kindertagespflegestelle geben, obwohl für diese die Ausnahme nicht gilt oder bei denen die Infektionsschutzkriterien nicht erfüllt sind, handeln ordnungswidrig.

Der Antrag auf Notbetreuung für Funktionsträger*innen wurde entsprechend angepasst. Familien, die bereits einen entsprechenden Antrag vorgelegt haben, sind lediglich über die Veränderung der Infektionsschutzkriterien zu informieren. Einem neuen Antrag bedarf es nicht.

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung2.coronavo_0.pdf

3. Sind Erntehelfer*innen (z.B. Spargel) in der Landwirtschaft Funktionsträger*innen?

Ergänzend zu den in den Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus explizit aufgelisteten Funktionsträger*innen in Hessen und RLP fallen auch Erntehelfer*innen unter die Gruppe der „Mitarbeiter*innen, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetzes vom 22.04.16 tätig sind“, da sie in der Lebensmittelproduktion tätig sind (§ 4 Sektor Ernährung BSI-KritisV).

Was ist in der **Zeit des Betretungsverbotes** besonders zu beachten?

- Die Notfallbetreuung ist in den ev. KiTas **während der gesamten Zeit des Betretungsverbotes** werktags sicherzustellen.
- Die Organisation von Wochenendbetreuung und/oder Feiertagsbetreuung, ist mit dem jeweiligen Kreis (Jugendamt) abzuklären
- Bereits genehmigter Urlaub von KiTa-Personal, das in der Notfallbetreuung eingesetzt wird, kann ggf. zurückgenommen werden. Der Träger muss dies unter Berücksichtigung persönlicher Belange und den dienstlichen Notwendigkeiten prüfen. Die jeweilige MAV ist zu informieren und zu beteiligen
- Mitarbeitende, die nicht in der Notfallbetreuung eingesetzt und/oder eingeplant werden, sollen ihren (bereits genehmigten) Urlaub nehmen; gleiches gilt für den Abbau von Mehrarbeitsstunden
- Sollte es aktuell keinen Bedarf an Notfallbetreuung in der KiTa geben, ist dennoch **während der gesamten Zeit des Betretungsverbotes** sicherzustellen, dass Personal eingesetzt werden kann, wenn Bedarf angemeldet wird

- Das Bundesland Hessen hat für die Notfallbetreuung an Wochenenden und Feiertagen erläutert, wie das organisatorische Verfahren durch die Jugendämter abläuft
- Für das Bundesland RLP wird im Rundschreiben Nr. 27/2020 vom 6.04.2020 mitgeteilt, dass für Personen „wie z.B. Angehörige des Gesundheits- und Pflegewesens“, deren Arbeitszeiten ausgedehnt oder bisher nicht geplante Dienste an Wochenenden oder auch Übernacht und an Feiertagen notwendig werden, und die keine häusliche Betreuung ermöglichen können, die Notfallbetreuung vorgehalten werden muss.

Jede Kita ist gefragt auf Nachfrage, eine Notfallbetreuung auch in den benannten Fällen zu organisieren und dies eventuell über die bisherigen täglichen Öffnungszeiten hinaus.

Wenn Eltern auf Sie zukommen bedeutet das für die Umsetzung:

- Mit Eltern, die den Bedarf auf Notfallbetreuung rechtzeitig anmelden, soll besprochen werden, wann und wie umfangreich eine Notfallbetreuung notwendig ist.
- Dies gilt für die Fälle, wenn keine häusliche Betreuung innerhalb des privaten Kontextes sichergestellt werden kann, z.B. bei Verwandtschaft (Großeltern je nach Alter ausgenommen), Freunden. Dies gilt insbesondere für Übernachtbetreuung.
- Die Notfallbetreuung soll sowohl den Bedarf der Eltern, wie auch das Kindeswohl berücksichtigen.
- Außerdem müssen bei der Umsetzung die Möglichkeiten der Einrichtung in den Blick genommen werden, bezüglich der einsetzbaren Mitarbeitenden und der räumlichen Bedingungen.
- Um sicherzustellen, dass die räumlichen Gegebenheiten in der Kindertagesstätte eine Übernachtbetreuung zulassen, setzen Sie sich bitte im Bedarfsfall mit dem Landesjugendamt in Verbindung.

5. Was ist zu tun, wenn keine Notfallbetreuung in der Einrichtung stattfinden kann?

- Falls Sie (z.B. aufgrund von Personalmangel) für betroffene Eltern aus der Gruppe der Funktionsträger*innen oder für berufstätige Alleinerziehende keine Notfallbetreuung anbieten können, wenden Sie sich bitte an die regionale Fachberatung, um individuelle Lösungen zu finden
- die Betreuung ist gemäß den landesspezifischen Regelungen/Verordnungen in der jeweiligen Kita sicherzustellen. Gelingt es nicht den entsprechenden Bedarf abzudecken, muss in Rücksprache mit Fachberatung, Jugendamt und Kommune trägerübergreifend eine Lösung gefunden werden.

- Sollte in Ihrer Einrichtung kein Bedarf von Eltern an einer Notbetreuung bestehen, brauchen Sie dies in Hessen nicht an den Fachbereich zu melden. Für RLP gilt abweichend, dass die regionale Fachberatung darüber informiert werden soll.

6. Wer darf sich in der Einrichtung aufhalten?

- Mitarbeitende der Kita
- Funktionsträger*innen
- Kinder von Funktionsträger*innen
- Vertreter*innen des Trägers
- Für RLP gilt weiterhin: Kinder von Mitarbeiter*innen, die im Regelfall in einer anderen Kita betreut werden, Kinder unter drei Jahren, sofern die Einrichtung über eine dementsprechende Betriebserlaubnis verfügt. ACHTUNG: dies gilt nur für den Zeitraum in der/die Mitarbeitende in der Notbetreuung eingesetzt ist.
- Für Hessen gilt: Kinder von Mitarbeiter*innen: eigene Kinder dürfen mit Ausnahme der Kinder (siehe unten Punkt 23 a)-c)) nach § 2 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Stand 23.03.2020) in das Betreuungsangebot einbezogen werden. Dies sollte nur die Zeiträume betreffen, in der die Mitarbeitenden in der Notbetreuung eingesetzt sind.
- Für Hessen gilt im Rahmen der Kindeswohlgefährdung:
Das Betretungsverbot gilt nicht für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist. Die Jugendämter entwickeln dazu entsprechende Handlungsschritte. Bei Rückfragen wenden sich Leitung/Träger an das für sie zuständige Jugendamt.
- Für Hessen gilt:

Wie wird die Betreuung von Kindern, die sich durch die Entscheidung des Jugendamtes in der Einrichtung aufhalten, bei Rückfragen von anderen Eltern begründet?

„Im Rahmen der Notbetreuung haben wir für Familien in besonderen (Ausnahme-)Situationen Betreuungsplätze vorzuhalten. Diese werden durch Entscheidung und Genehmigung der Fachaufsicht vergeben.“

Hinweis: Auch hier gilt es, den Datenschutz und die Schweigepflicht einzuhalten.

Weitere Informationen zum Thema Kinderschutz im Rahmen des Betretungsverbotes sind auf der Homepage unseres Fachbereichs eingestellt.

<https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/arbeitsfelder/kinderschutz/kinderschutz-im-homeoffice/>

7. Dürfen Erziehungsberechtigte die persönlichen Sachen der Kinder abholen?

- Alle persönlichen Gegenstände der Kinder sind auf Wunsch der Erziehungsberechtigten an der Eingangstür der Kita zu übergeben

8. Gibt es, über die Funktionsträger*innen hinaus, Berufsgruppen, deren Kinder in der Notbetreuung aufgenommen werden können?

- Es gelten ausschließlich die landesrechtlichen Verordnungen

9. Wenn keine Notbetreuung in unserer Einrichtung stattfindet, müssen wir trotzdem erreichbar sein?

- Erreichbarkeit muss zu den Öffnungszeiten der Kita sichergestellt sein, insbesondere für Träger, Fachbereich Kindertagesstätten und Behörden (Jugendamt, Gesundheitsamt, etc.)

10. Dürfen mit den Notgruppen kleine Ausflüge in die Umgebung unternommen werden?

Für Hessen gilt:

- Zum Thema Ausflüge während der Notbetreuung schreibt Frau Saalfrank vom HMSI, dass im Hinblick auf die Frage, ob die pädagogischen Fachkräfte sich mit den betreuten Kinder in der Notbetreuung auch außerhalb der Kita aufhalten können Folgendes: Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der 3. Corona-Bekämpfungs-Verordnung dürfen entgegen dem Versammlungsverbot Personen, die aus beruflichen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sich grundsätzlich auch in Gruppen von mehr als zwei Personen im öffentlichen Raum aufhalten, wenn diese Personen im Rahmen dieses Aufenthalts als Betreuungsperson oder ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen.
- D.h. es ist durchaus möglich, dass Sie unter Beachtung der Infektionsschutzbestimmungen auch in kleineren Einheiten mit den Kindern bspw. einen Spaziergang unternehmen. Auch wenn aufgrund der geografischen Lage Ihrer Einrichtung ein längerer

Aufenthalt bspw. im Wald nicht möglich ist, stellt die Gelegenheit wenigstens in kleinen Gruppen spazieren zu gehen ggf. eine Abwechslung von Alltag in den Räumen der Einrichtung dar.

Für RLP gilt:

- Nach Aussage des LJA sind kleinere Ausflüge unter Beachtung der Regelungen für Notbetreuung möglich. Dieses ist mit dem zuständigen Jugendamt vorher abzustimmen. Letztlich liegt es in der Entscheidung des Trägers dieses zu gestatten.

11. Wie sind Waldkindergärten in Bezug auf Corona zu werten?

Für RLP:

- Nach Aussage des Landesjugendamts RLP ist Betreuung der Kinder in bestehenden Waldgruppen als Notbetreuung anzusehen. Letztlich liegt es in der Entscheidung des Trägers dieses zu gestatten.

Finanzmanagement

1. Werden die Elternbeiträge erstattet?

- Die Kirchenverwaltung der EKHN hat entschieden, die Beitragseinzüge zunächst für den Monat April und Mai 2020 auszusetzen
- In den Fällen, in denen jedoch Kommunen und Jugendämter weiterhin auf die Bezahlung der Elternbeiträge auch für die Zeiten des Betretungsverbotes bestehen sollten, sind wir als EKHN bzw. Träger verpflichtet, diese dann nachträglich zu erheben bzw. einzuziehen
- Alle weiteren Verfahrensschritte zum Beitragseinzug sind im Info-Schreiben „Beitrags-einzug“ des Fachbereichs vom 26.03.2020 erläutert

2. Wir müssen eine von uns geplante Veranstaltung absagen. Was ist mit entstehenden Stornokosten?

- dazu gibt es Informationen unter:

https://www.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/bilder/pressemitteilungen/2020/CORONA/Information_zu_Stornokosten_18-03-2020.pdf

Arbeiten unter Hygieneregeln

1. Was ist im (Verdachts-)fall einer Coronainfektion in der Kita zu tun?

- „Coronainfektion in der Kita“ bedeutet: Mitarbeitende, Kinder und weitere Personen, die sich aktuell in der Kita aufhalten dürfen (siehe Pkt. 5), zeigen Krankheitssymptome und fallen unter die unten genannten Punkte a) bis c)
- Nehmen Sie umgehend Kontakt mit dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt auf, bzw. kontaktieren außerhalb der Öffnungszeiten des Gesundheitsamtes die Hotline. Folgen Sie deren Anordnungen. Die Notfallnummern sind unten aufgeführt (Blauer Kasten)
- Sollte bei einem in der Einrichtung betreutem Kind oder bei einer Mitarbeiter*in eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen
- wird die Einrichtung durch behördliche Anordnung geschlossen, ist dies nach § 47 SGB VIII meldepflichtig
- Bitte informieren Sie ebenfalls den Fachbereich Kindertagesstätten der EKHN (regionale Fachberatung)

Für RLP:

Das Land hat am 05.05.2020 Gemeinsame Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz herausgegeben. Diese gelten als Mindest-Maßnahmen in den Kitas in RLP:

https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Gemeinsame_Empfehlungen_zur_Anpassung_der_Hygieneplaene_der_Kitas_in_RLP.pdf

2. Was muss in Bezug auf die Trinkwasser-Installation beachtet werden, wenn die Einrichtung längere Zeit nicht regelhaft genutzt wird?

- Es ist zu beachten, dass bei längeren Schließzeiten infolge des Betretungsverbotes auch der bestimmungsgemäße Betrieb von Trinkwasser-Installationen nicht mehr gegeben ist. Das Risiko mikrobieller Verkeimung mit Legionellen und anderen pathogenen Keimen im Trinkwasser ist dadurch stark erhöht.

Nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung, muss eine Nutzung simuliert werden, indem die Leitungen und Entnahmestellen spätestens alle 72 Stunden auf maximaler Temperatur 10 Minuten gespült werden. Dadurch wird das in den Leitungen befindliche Trinkwasser ausgetauscht.

Bei Betriebsunterbrechungen von mehr als 3 Tagen sind die für die Trinkwasser-Installation vor Ort benannten vorbeugenden und nachsorgenden Maßnahmen durchzuführen.

3. Dürfen Fachkräfte bei den in den Notgruppen betreuten Kindern Fieber messen?

- Laut Aussage aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sind Fiebermessungen durch Fachkräfte auch nach der 2. Corona-VO in Hessen rechtlich **nicht** zulässig. Dies gilt bis auf weiteres auch analog für die Kitas in Rheinland Pfalz.

Die regelhafte Körpertemperaturkontrolle bei Kindern in der Notbetreuung ist ohne sonstige Krankheitssymptome aus medizinischer Sicht wenig sinnvoll, um an Covid-19 erkrankte Kinder zu erkennen, da die Fiebermessmethode nicht sehr spezifisch für Covid-19 ist. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Corona positiven Kinder kein Fieber haben ("stumme Infektion"). Kinder erkranken kaum an schwerer Covid-19-Symptomatik und oft wird der positive Testbefund bei Kindern lediglich im Rahmen von Kontaktuntersuchungen gefunden.

Diese FAQ-Liste wird bedarfsgemäß angepasst. Aktuelle Informationen der EKHN finden Sie unter:

<https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/startseite/detailseite/news/aktuelles-fuer-kitas/>

<https://www.ekhn.de/service/massnahmen-gegen-corona.html>



Die wichtigsten Telefonnummern

BEIM VERDACHT AUF EINE CORONA-INFEKTION

- **116-117** (Ärztlicher Bereitschaftsdienst)
- der Hausarzt
- das zuständige Gesundheitsamt

BEI FRAGEN ZUM CORONAVIRUS

- Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums:

030-346465100

(Montag bis Donnerstag 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr)

- Unabhängige Patientenberatung Deutschland:

0800-0117722

(Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)

- Hotline in Rheinland-Pfalz:

0800-5758100

(Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, Samstag und Sonntag von 10 bis 15 Uhr)

- Hotline in Hessen:

0800-5554666

(täglich von 8 bis 20 Uhr)

VRM
Medien

Wichtige Telefonnummern bei Problemen und Konflikten zu Hause

 "Nummer gegen Kummer"
für Kinder und Jugendliche: 116 111

 Elterntelefon: 0800 111 0550

 Pflgelelefon: 030 2017 9131

 Hilfelelefon "Schwangere in Not": 0800 404 0020

 Hilfelelefon "Gewalt gegen Frauen": 0800 011 6016



[bmfsfj.de](https://www.bmfsfj.de)